

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

31. Jahrgang

Erscheinungstag: 09. Juli 2003

Nr. 11/2003

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)

e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

### **Inhalt:**

**Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 21 „An der Mühle“ in der Ortschaft Ophoven  | 74      |
| 2. Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Einwohner nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 (GV.NW. S. 332, 386) in der z. Z. geltenden Fassung  | 75      |
| 3. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg;<br>hier: Wirksamwerden   | 76 - 77 |
| 4. Bebauungsplan Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“;<br>hier: In-Kraft-Treten   | 78 - 80 |
| 5. Erweiterung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der z. Z. gültigen Fassung;<br>hier: Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krumpfen Morgen“ und 33. Änderung des Flächennutzungsplanes | 81 - 82 |
| 6. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der z. Z. gültigen Fassung;<br>hier: Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße/Nautikstraße“   | 83 - 84 |
| 7. Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet Wassenberg;<br>hier: Durchführung eines Informationsabends  | 85      |
| 8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Schlemmermarktes Rhein-Maas 2003 im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt  | 86      |
| 9. Einladung zur 32. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, dem 17.07.2003  | 87 - 88 |
| 10. Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen  | 89      |

## **Bekanntmachung**

### **über die Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 21 „An der Mühle“ in der Ortschaft Ophoven**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Ophoven- hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2003 den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 21 „An der Mühle“ gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung durch Beschluss aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan Nr. 21 „An der Mühle“ kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg, Rathaus, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, während der Dienststunden und zwar

<b>montags – freitags</b>	von 08.00 Uhr	bis	12.00 Uhr,
<b>montags – donnerstags</b>	von 14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und
<b>dienstags</b>	von 16.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

**sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten**

eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB).

Den im Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch – BauGB).

Wassenberg, den 30. Juni 2003

Der Umlegungsausschuss  
der Stadt Wassenberg  
-Ortschaft Wassenberg-  
Der Vorsitzende



Dieder  
Stadtrechtsdirektor

## Bekanntmachung

hier: **Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Einwohner nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) v. 16.09.1997 (GV.NW. S. 332, 386) in der z. Z. geltenden Fassung**

Nach § 35 Abs. 1 und 2 des MG NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden

- Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammenhang das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf nach § 35 Abs. 3 MG NW eine

- Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilt werden.

Adressbuchverlagen darf zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern gem. § 35 Abs. 4 MG NW

- Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern der Betroffene zuvor schriftlich eingewilligt hat.

Gem. § 35 Abs. 6 MG NW haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Erfordernis der Einwilligung zu Auskünften nach § 35 Abs. 3 und 4 MG NW wird hiermit hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 - 27, 41849 Wassenberg eingereicht werden.

Wassenberg, 12.06.2003

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
als Meldebehörde

  
Erdweg

## Bekanntmachung

### **26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg hier: Wirksamwerden**

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 03.04.2003 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 16.06.2003, Az.: 35.2.11-57-44/03, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung genehmigt.

Die Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich in Wassenberg.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nm. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

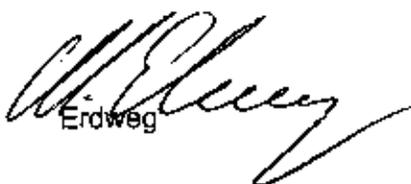
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Wassenberg, den 02. Juli 2003

Der Bürgermeister

  
Erdweg

# STADT WASSENBERG

26. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg



Geltende Fassung vom 27.03.1985



— Änderungsbereichsgrenze

Geänderte Fassung

## Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“  
hier: Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 03.04.2003 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der beigelegten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 53, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden:
  1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 „Am Alten Kirchturm“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 02. Juli 2003  
Der Bürgermeister

  
Erdweg



Am Stern

P

P

**Bebauungsplan Nr. 53  
"Am Alten Kirchturm"**

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

## Bekanntmachung

**über die Erweiterung des Geltungsbereiches und  
die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit  
gültigen Fassung**

**hier: Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krumpfen Morgen“ und  
33. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 27.11.2002 beschlossen, für den Planbereich Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krumpfen Morgen“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Am 03.04.2003 hat der Rat die Erweiterung des Geltungsbereiches um eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Birgelen, Flur 9, Flurstück 285, beschlossen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 28.04.2003 stattgefunden.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Wassenberg am 03.04.2003 der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, den Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krumpfen Morgen“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegen

**vom 21. Juli 2003 bis 22. August 2003**

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

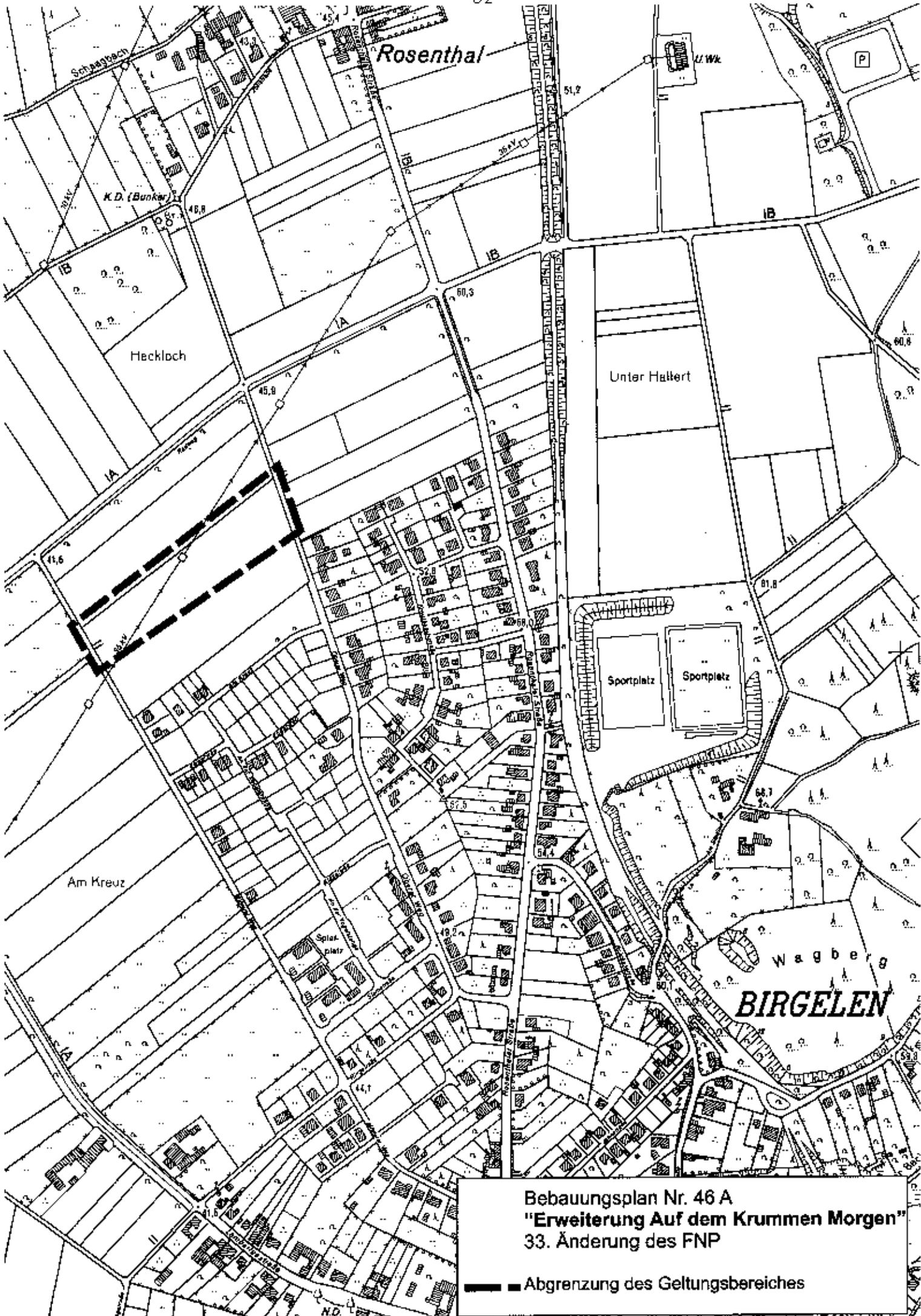
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krumpfen Morgen“ und der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 02. Juli 2003

  
Erdweg  
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 46 A  
 "Erweiterung Auf dem Krummen Morgen"  
 33. Änderung des FNP

——— Abgrenzung des Geltungsbereiches

## **Bekanntmachung**

**über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141)  
in der zur Zeit gültigen Fassung**

**hier: Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“**

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Normenkontrollverfahren zum o.g. Bebauungsplan durch Urteil vom 06.01.2003 (Az.: 7aD 46/01.NE) den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ für nichtig zu erklären, abgelehnt.

Des Weiteren wurde durch Urteil der Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ für unwirksam erklärt. Der Stadt wurde vom Gericht aufgegeben, den festgestellten behebbaren Mangel des Bebauungsplanes zu heilen.

Am 05.06.2003 hat der Rat der Stadt Wassenberg beschlossen, den Bebauungsplan, insbesondere die Begründung und den landschaftspflegerischen Begleitplan zu überarbeiten und mit der überarbeiteten Fassung eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ mit Begründung und der landschaftspflegerische Begleitplan liegen

**vom 21. Juli ~ 04. August 2003**

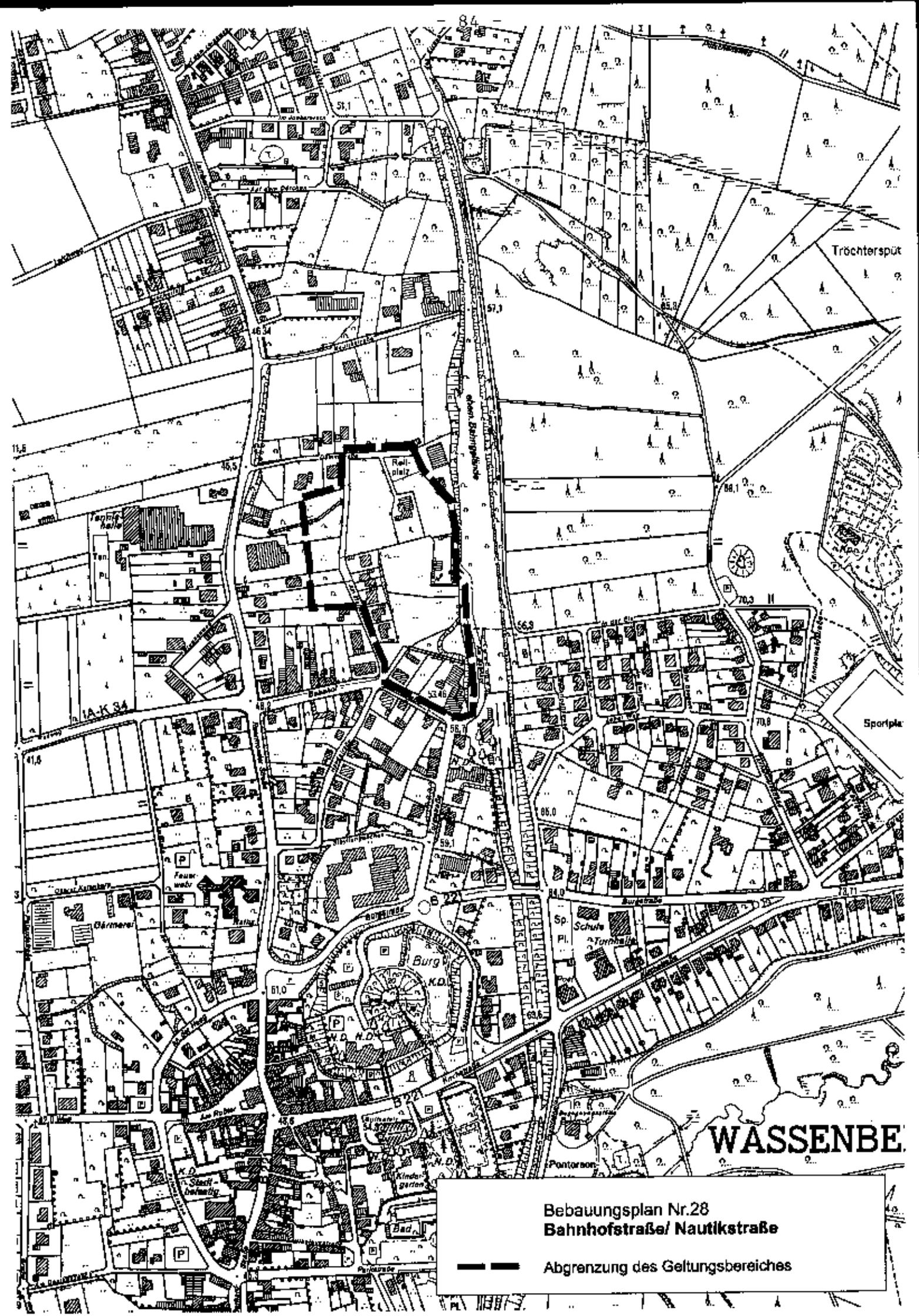
beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 02. Juli 2003

  
Erdweg  
Bürgermeister



# WASSENBERG

Bebauungsplan Nr.28  
 Bahnhofstraße/ Nautikstraße

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

## Bekanntmachung

**Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet Wassenberg;**

**hier: Durchführung eines Informationsabends für die gesamte Wassenberger Bevölkerung am 14. Juli 2003**

Aufgrund vermehrter Standortfragen für die Errichtung von Mobilfunkbasisstationen im Stadtgebiet Wassenberg wurde die Verwaltung durch Beschluss des zuständigen Fachausschusses, des Planungs- und Umweltausschusses im Rat der Stadt Wassenberg, am 14. Mai 2003 beauftragt, einen entsprechenden Informationsabend für die gesamte Wassenberger Bevölkerung durchzuführen.

Diese Veranstaltung findet statt am

**Montag, dem 14. Juli 2003, 20.00 Uhr,**

**im Forum der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg.**

Ich lade hierzu die gesamte Wassenberger Bevölkerung recht herzlich ein.

Im Rahmen dieses Informationsabends sollten schwerpunktmäßig behandelt werden:

- Mobilfunk heute und in der Zukunft
- baurechtliche Anforderungen an den Mobilfunk
- Mobilfunk und Gesundheit

Nach den Sachvorträgen besteht anschließend für die Bevölkerung die Möglichkeit, in Form einer Podiumsdiskussion mit den Sachverständigen die v.g. Themen einzeln zu erörtern.

Wassenberg, den 02. Juli 2003  
Der Bürgermeister

  
Erdweg

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
anlässlich des Schlemmermarktes Rhein-Maas 2003  
im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003, in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54), wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

**§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt dürfen aus Anlass des Schlemmermarktes

**am Sonntag dem 03.08.2003  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 07.07.03  
Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Erdweg

# Einladung

Zu der am

**Donnerstag, dem 17. Juli 2003, 18.30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses,  
Roermonder Straße 25-27,**

stattfindenden 32. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 08. Juli 2003

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

  
Erdweg  
Bürgermeister

## Tagesordnung:

### I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
4. Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2004 (TOP 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 26.06.2003)
5. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschusssniederschriften:
  - a) Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 26.06.2003 (TOP 2)
  - b) Bauausschusssitzung vom 02.07.2003 (TOP 3 und 4)
6. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
hier: Anpassung an den Gebietsentwicklungsplan  
– Teilbereich Rurtalstraße –

## **II. Nichtöffentlicher Teil:**

7. Umwandlung der West GmbH in eine Personengesellschaft (GmbH & Co. KG)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Bauausschusssitzung vom 02.07.2003 (TOP 5 und 11)
9. Einrichtung eines Kindergartens in der ehemaligen Volksschule Myhl;  
hier: a) Grundstücksangelegenheit  
b) Vertrag zur Trägerschaft
10. Neubaumaßnahme an der Katholischen Grundschule St. Georg/Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule;  
hier: Auftragsvergabe zur Inventaranschaffung
11. Antrag vom 07.07.2003 der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg;  
hier: Stellenplan 2003/2004
12. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
13. Mitteilungen des Bürgermeisters

## Außensprechstage des Versorgungsamtes Aachen

<u>Düren</u> (am 1. Mittwoch eines Monats)	
<b>Sprechstage in</b>	
<b>Ort:</b>	Bürgerbüro der Stadt Düren Markt 2
<b>Sprechzeiten:</b>	von 7.30 bis 13.00 Uhr
<b>Juli 2003</b>	: 02.07.2003
<b>August 2003</b>	: 06.08.2003
<b>September 2003</b>	: 03.09.2003
<b>Oktober 2003</b>	: 01.10.2003
<b>November 2003</b>	: 05.11.2003
<b>Dezember 2003</b>	: 03.12.2003

<u>Euskirchen</u> (am 2. Donnerstag eines Monats)	
<b>Sprechstage in</b>	
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude des Kreises Euskirchen Jülicher Ring, Zi. 3 (Namsläuer Heimatstube)
<b>Sprechzeiten:</b>	von 10.00 - 15.00 Uhr
<b>Juli 2003</b>	: 10.07.2003
<b>August 2003</b>	: 14.08.2003
<b>September 2003</b>	: 11.09.2003
<b>Oktober 2003</b>	: 09.10.2003
<b>November 2003</b>	: 13.11.2003
<b>Dezember 2003</b>	: 11.12.2003

<u>Heinsberg</u> (am 3. Dienstag eines Monats)	
<b>Sprechstage in</b>	
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg Valkenburger Straße 45
<b>Sprechzeiten:</b>	von 9.00 - 15.00 Uhr
<b>Juli 2003</b>	: 15.07.2003
<b>August 2003</b>	: 19.08.2003
<b>September 2003</b>	: 16.09.2003
<b>Oktober 2003</b>	: 21.10.2003
<b>November 2003</b>	: 18.11.2003
<b>Dezember 2003</b>	: 16.12.2003

<u>Schleiden</u> (am 4. Donnerstag eines Monats)	
<b>Sprechstage in</b>	
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude der Stadt Schleiden Blankenheimer Straße 2 - 4
<b>Sprechzeiten:</b>	von 9.00 - 12.00 Uhr
<b>Juli 2003</b>	: 24.07.2003
<b>August 2003</b>	: 25.09.2003
<b>September 2003</b>	: 25.09.2003
<b>Oktober 2003</b>	: 23.10.2003
<b>November 2003</b>	: 27.11.2003
<b>Dezember 2003</b>	: entfällt (Feiertag)